

A-10344

ESTICA

Übersetzung.

# Statut

der Zweiten Walkischen

## Gesellschaft gegenseitigen Kredits.



Walt, 1910.

Buchdruckerei E. d. Tilling, vorm. Rajander.

ESTICA

Übersetzung.

Statut

der Zweiten Walkischen

Gesellschaft gegenseitigen

Kredits.

562.



Walt, 1910.

Buchdruckerei E. d. Tiltling, vorm. Kajander.

Est. A



A - 10344

Veröffentlicht in der „Sammlung der Gesetze und Regierungserlasse, Nr. 15 Teil II am 6. Februar 1910.

n<sup>o</sup> 42655596

Auf dem Original steht geschrieben: „Bestätigte.“  
Unterzeichnet: Finanz-Minister,  
am 7. Januar 1910. Staatssekretär B. Kozlowzew.

# Statut

## der Zweiten Walkschen

### Gesellschaft gegenseitigen Kredits.

#### I Gründung der Gesellschaft und Bildung des Grundkapitals.

§ 1. Die Zweite Walksche Gesellschaft gegenseitigen Kredits wird in der Stadt Walk im Livländischen Gouvernament gegründet, um ihren Mitgliedern beiderlei Geschlechts und jeden Berufes, vorzugsweise jedoch Kaufleuten, Industriellen und Landwirten, die für ihren geschäftlichen Betrieb nötigen Kapitalien auf Grund vorliegender Statuten zu beschaffen.

Anmerkung. Mitglieder dieser Gesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder einer anderen Gesellschaft gegenseitigen Kredits sein.

§ 2. Die Mitglieder der Gesellschaft haben Anteil an dem aus den Operationen sich ergebenden Gewinn, entsprechend der Höhe des ihnen gewährten Kredits, sind aber auch für etwaige Verluste in gleicher Weise haftbar.

§ 3. Beim Eintritt in die Gesellschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, 10% des ihm gewährten Kredits in die Gesellschaftskasse bar einzuzahlen und eine in vorgeschriebener Form abgefaßte Verschreibung einzureichen, laut welcher es die Verantwortlichkeit für die Operationen der Gesellschaft in der Höhe sowohl der erwähnten 10%, als auch der übrigen 90% der betr. Summe übernimmt.

Anmerkung. Keines der Mitglieder ist über die Summe des ihm gewährten Kredits und der von ihm übernommenen Verpflichtung hinaus für Verluste und Schulden der Gesellschaft dritten Personen gegenüber verantwortlich.

§ 4. Aus den von den Mitgliedern der Gesellschaft geleisteten 10% Beiträgen wird das Umsatzkapital der letzteren gebildet. Die Summe aller von den Mitgliedern eingereichten Verschreibungen bildet das die Operationen der Gesellschaft garantierende Kapital.

Anmerkung. Zwecks Vergrößerung des Umsatzkapitals der Gesellschaft, falls solches sich notwendig erweisen sollte, kann die Generalversammlung die laut § 3 festgesetzten Einzahlungen von 10% bis auf 20% des gewährten Kredites erhöhen, unter der Bedingung, daß die früheren Mitglieder die Differenz zwischen den von ihnen geleisteten und den neufestgesetzten Einzahlungen ergänzen. Bei solcher Erhöhung der Einzahlungen, zwecks Vermehrung des Umsatzkapitals der Gesellschaft, bleibt die Höhe des den Mitgliedern gewährten Kredits und der von ihnen übernommenen Haftpflicht (laut § 3) unverändert.

§ 5. Die Minimalhöhe des jedem einzelnen Mitgliede eröffneten Kredits wird auf fünfhundert Rubel festgesetzt; die Maximalgrenze, über welche hinaus keinem Mitgliede Kredit eröffnet werden darf, wird nach Ermessen des Verwaltungsrates entsprechend der Geschäftsentwicklung (§ 49) festgestellt, darf aber die

Minimalhöhe des Kredits nicht mehr als um's fünfzigfache überschreiten.

§ 6. Die Gesellschaft eröffnet ihre Tätigkeit nicht eher, als bis 50 Mitglieder ihr beigetreten sind.

Falls die Gesellschaft im Laufe von 6 Monaten nach der Veröffentlichung der Statuten ihre Tätigkeit nicht eröffnen sollte, wird dieselbe als nicht zustandekommen betrachtet.

§ 7. Der Termin des Bestehens der Gesellschaft wird nicht festgesetzt, doch ist dieselbe verpflichtet zur Liquidation ihrer Geschäfte zu schreiten, wenn die Mitgliederanzahl unter 50 herabsinken sollte, oder wenn die Einlagen und auf laufende Rechnung entgegengenommenen Summen samt den übrigen Verpflichtungen der Gesellschaft das in § 21 angegebene Verhältnis überschreiten sollte, und wenn dabei die Gesellschaft zur Wiederherstellung dieses Verhältnisses keine Maßnahmen trifft, sei es durch Einstellung der Entgegennahme von Einlagen, durch Tilgung eines Theiles der Anleihen, oder durch Vergrößerung des Umsatzkapitals (Anm. zum § 4); desgleichen ist die Liquidation in den im Art. 116 und folgenden des X. Theiles des Kreditgesetzes angezeigten Fällen obligatorisch. Unabhängig hiervon kann die Gesellschaft jederzeit auf Beschluß der Generalversammlung aufgelöst werden.

Anmerkung. Sowohl über die Zeit der Eröffnung ihrer Tätigkeit, als auch über ihre Liquidation, ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Finanzminister Bericht zu erstatten.

## II. Aufnahme und Austritt der Mitglieder; deren Rechte und Pflichten.

§ 8. Jeder, welcher der Gesellschaft als Mitglied beizutreten wünscht, ist verpflichtet, ein hierauf bezügeliches Gesuch dem Direktorium der Gesellschaft einzureichen, unter Angabe der Höhe des gewünschten

Kredits und der Grundlage, d. h. mit Sicherstellung dieses Kredits und wodurch in solchem Falle, oder ohne besondere Sicherstellung. Dieses Gesuch wird vom Direktorium dem Verwaltungsrat übermittelt (§ 49) und bis zur Entscheidung geheim gehalten.

§ 9. Die Aufnahme der Mitglieder kann unter folgenden Bedingungen stattfinden: 1) bei genügender eigener Kreditfähigkeit des Bittstellers; 2) bei Verpfändung von in der Stadt Walk oder im Walkschen Kreise belegenen Immobilien; 3) bei Verpfändung zinstragender Staatspapiere und von der Regierung garantierter Aktien oder Obligationen, sowie von Pfandbriefen und Obligationen der Hypotheken-Kreditvereine und 4) bei Bürgschaft einer oder mehrerer vom Verwaltungsrat als völlig zuverlässig anerkannter Personen.

Dem neu aufgenommenen Mitgliede gewährt der Verwaltungsrat den erbetenen Kredit, oder setzt die Höhe desselben herab, je nach der Kreditfähigkeit der Person oder nach der Art und dem Werte der von derselben geleisteten Versicherungen.

Anmerkung. Bei Hypotheken-Versicherung des Kredits durch Immobilien müssen vorgestellt werden: a) eine entsprechende notarielle Urkunde, der der bestehenden Hypothekenverordnung gemäß in die Hypothek der betreffenden Immobilien eingetragen wird; b) Besitzurkunden; c) die Affekuranzpolice, falls die Immobilien in Bauten bestehen, und d) das Inventar des Vermögensbestandes. Das Inventar wird durch den Besitzer in der von der Gesellschaft festgesetzten Form aufgenommen und durch die Unterschrift des Eigentümers und dreier vom Verwaltungsrate dazu bestimmten Mitglieder der Gesellschaft (§ 49) beglaubigt, welche für die Richtigkeit der Abschätzung bei der Inventur verantwortlich sind.

Die als Besicherung des gewährten Kredits angenommenen Immobilien müssen in der festgesetzten Ordnung mit einem Verbot belegt werden.

§ 10. Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, auf Ersuchen eines Mitglieds die Höhe des ihm ursprünglich eröffneten Kredits, jedoch nicht über die festgesetzte Maximalgrenze hinaus (§ 49), zu erhöhen bei entsprechender Ergänzung der 10% Einzahlung; desgleichen die Höhe des Kredits herabzusetzen bei Zurückerstattung des dieser Herabsetzung entsprechenden Teiles der 10% Einzahlung, jedoch nicht anders als nach der für die Zurückerstattung der 10% Einzahlung im § 12 festgesetzten Ordnung

§ 11. Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, bei stattgefundenen Aenderungen in den örtlichen Geld- und Handelsgeschäften von den Mitgliedern durch die Direktion eine Ergänzungsbesicherung für den eröffneten Kredit zu verlangen. Den Mitgliedern, die dieser Forderung nicht Genüge leisten, muß die Höhe des eröffneten Kredits herabgesetzt werden.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach eigenem Ermessen von einem lediglich auf Grund seiner Kreditfähigkeit oder der Bürgschaft anderer Personen aufgenommenen Mitgliede materielle Sicherstellung in voller Höhe des eröffneten Kredits, oder eines gewissen Teiles desselben, sowie auch Ersatz einer Bürgschaft durch eine andere, zu verlangen. Bei Nichterfüllung dieser Forderung wird der dem betreffenden Mitgliede eröffnete Kredit verringert und der entsprechende Teil seiner 10% Einzahlung zurückerstattet.

§ 12. Jedes Mitglied, das aus der Gesellschaft auszutreten wünscht, kann darüber zu jeder Zeit der Direktion Mitteilung machen. Das austretende Mitglied verliert vom Tage der Anmeldung an alle ihm als Mitglied zustehenden Rechte, bleibt jedoch bis zur endgültigen Abrechnung und Zurückerstattung

seiner 10% Einzahlung, sowie der Besicherung, falls solche geleistet worden war (§ 9), in Bezug auf den Ersatz derjenigen Operationsverluste verantwortlich, die laut § 26 dieser Statuten unter allen Mitgliedern zu verteilen sind. Der 10% Mitgliedsbeitrag und die Besicherung werden dem austretenden Mitgliede, falls die Austrittsanmeldung während der ersten Jahreshälfte eingereicht worden war, nach Bestätigung des Rechenschaftsberichts für das laufende Geschäftsjahr, zurückerstattet; war aber die Austrittsanmeldung in der zweiten Jahreshälfte eingereicht, so erfolgt die Zurückerstattung nach Bestätigung des nächstjährigen Rechenschaftsberichts. Aus den zurückzuerstattenden Einzahlungen und Besicherungen müssen vor allem die vom austretenden Mitgliede bei der Gesellschaft entliehenen Summen gedeckt werden, sowie der evtl. auf das Mitglied entfallende Teil des Gesamtverlustes, laut § 26 der Statuten. Das austretende Mitglied hat kein Recht auf die Dividende für dasjenige Halbjahr, im Laufe dessen die Austrittsanmeldung eingereicht worden war; für die Zeit, von welcher das Mitglied sein Anrecht auf Dividende verliert, bis zum Tage der Zurückerstattung der 10% Einzahlung, sind dem Mitgliede die Zinsen auf die Summe dieser Einzahlung aus dem Reingewinn, zu einem gleichen Zinsfuß, wie auf terminlose Einlagen, zu verabsolgen.

**Anmerkung.** Bei Berechnung des Gewinn- und des Verlustanteils, der auf das austretende Mitglied entfällt, werden die evtl. von der Gesellschaft durch Schuldeneintreibung einzukassierenden Summen nicht in Betracht gezogen. Vom Tage der Aufhebung des Anrechts auf Dividende verliert das austretende Mitglied auch das Recht auf besagte beizutreibende Summen.

§ 18. Wenn ein Mitglied der Gesellschaft stirbt, oder ein zu den Mitgliedern derselben zählendes

Handelshaus bzw. industrielles oder jedes sonstige Unternehmen liquidirt oder geschlossen wird, sowie wenn ein Mitglied seine zivile Rechtsfähigkeit verliert, so werden diese Mitglieder vom Tage der diesbezüglichen Informierung der Gesellschaft als ausgetreten betrachtet. Die von solchen Mitgliedern beim Eintritt in die Gesellschaft geleisteten Versicherungen, sowie deren 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Einzahlungen, sind nach Deckung der von diesen Mitgliedern von der Gesellschaft entliehenen Summen und der auf sie entfallenden Verlustanteile in der im § 12 angegebenen Weise den gesetzmäßigen Besitzrechtsnachfolgern der ausgetretenen Mitglieder zurückzuerstatten. In derselben Weise werden diesen Personen die Dividende und die Zinsen auf die 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Einzahlung verabsolgt.

§ 14. Die von den Mitgliedern auf Grund der §§ 9 und 17 geleisteten Versicherungen, sowie deren 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Einzahlungen, können zur Deckung, sowohl von Kronsz- als auch Privatbeitreibungen, verwandt werden, jedoch nicht früher, als nach Verlauf der laut § 12 festgesetzten Frist für die Zurückerstattung dieser Versicherungen und Einzahlungen, und jedenfalls nicht anders, als nach vorhergehender Deckung, sowohl aller von der Gesellschaft durch das austretende Mitglied persönlich entliehenen, als auch der Gesellschaft kraft seiner Haftbarkeit zukommenden Summen.

§ 15. Wenn ein Mitglied der Gesellschaft für insolvent erklärt wird, oder wenn laut Exekutionsschein seine 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Einzahlung beschlagnahmt worden ist, so unterliegt das Mitglied in jedem Falle, auch wenn es der Gesellschaft keine Summen schulden sollte, sofortiger Ausschließung aus der letzteren, wobei in Bezug auf die Zurückerstattung der von einem solchen Mitgliede geleisteten Versicherungen (§ 9), des 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Beitrages, sowie der Dividende und der Zinsen auf die 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Einzahlung gemäß § 12 verfahren wird.

§ 16. Ein Mitglied, dessen 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Einzahlung zur Deckung der von ihm von der Gesellschaft entliehenen

Summen verwandt worden ist (§§ 26 und 27), verliert das Recht auf den Gewinnanteil für das ganze Jahr, in dessen Verlaufe es sich als säumiger Schuldner erwiesen hat.

### III. Operationen der Gesellschaft.

§ 17. Der Zweiten Walschen Gesellschaft gegenseitigen Kredits sind folgende Operationen gestattet:

1. Diskontierung der von Mitgliedern vorgestellten Wechsel unter der Bedingung, daß sich auf dem Wechsel außer der Unterschrift des Mitgliedes noch die Unterschrift einer anderen Person befindet, welche von dem Verwaltungsrate und der Direktion (§ 49) als kreditfähig anerkannt ist.

2. Ausreichung von Darlehen auf nicht länger als 6 Monate und Eröffnung von Krediten (spezielle laufende Rechnung, Darlehen auf Ruf, on call) den Mitgliedern der Gesellschaft gegen Verpfändung und Besicherung von:

a) zinstragenden Staatspapieren und von der Regierung garantierten Aktien und Obligationen, sowie Pfandbriefen und Obligationen von Hypothekenvereinen bis zu 90% ihres Börsenpreises, sowie von der Regierung nicht garantierten Wertpapieren im Betrage von nicht über 50% ihres Börsenpreises.

b) dem Verderb nicht leicht unterworfenen in gefahrlosen und sicheren Räumen nach Ermessen der Gesellschaft und unter ihrer Aufsicht aufgespeicherter Waren, nicht über  $\frac{2}{3}$  ihres, auf Grund der Marktpreise zu bestimmenden Wertes, wenn diese Waren gegen eine nicht weniger als um 10% die Höhe des auf sie auszureichenden Darlehens übersteigende Summe, und auf einen wenigstens um 1 Monat längeren Termin, als der des Darlehens beträgt, versichert sind, wobei die Policen in der Gesellschaft aufbewahrt werden müssen;

c) Konnossamente, Frachtbriefe oder Quittungen von Transportgesellschaften, Eisenbahnen, Dampfschiffahrtsgesellschaften und Gesellschaften von Warenlagern (Warrants), ebenfalls nicht über  $\frac{2}{3}$  des Wertes der darin angezeigten Waren oder Frachtgüter, wenn diese Waren oder Frachtgüter gegen eine nicht weniger als um 10% die Höhe des Darlehens übersteigende Summe versichert sind;

d) Edelmetalle und Anweisungen auf in Privatgruben gewonnenes Gold, wobei gegen derartige Versicherungen nicht mehr als 90% des Börsenpreises des zu verpfändenden Metalls ausgereicht werden darf.

**Anmerkung** Die auf Grund der § 9 von den Mitgliedern geleisteten Versicherungen können nicht als Versicherung der laut Punkt 2 des § 17 auszureichenden Darlehen dienen.

3. Ausführung von Aufträgen der Mitglieder betr. Empfang von Zahlungen auf Wechsel und andere Dokumente, für fällige Koupons und tiragierte Wertpapiere, Ankauf und Verkauf von ausländischen Wechseln und Wertpapieren, deren Umlauf in Rußland erlaubt ist.

**Anmerkung.** Der Ankauf von Wechseln und Wertpapieren darf von der Gesellschaft nicht anders, als nach vorheriger Empfangnahme der dazu erforderlichen Summen unternommen werden.

4. Ueberweisung von Geldsummen im Auftrage der Mitglieder nach anderen Orten, an welchen sich Agenten oder Korrespondenten der Gesellschaft befinden.

5. Entgegennahme, sowohl von den Mitgliedern als auch von fremden Personen, von ausgelosten Wertpapieren und Koupons zu deren Diskontierung.

6. Entgegennahme, sowohl von den Mitgliedern als auch von fremden Personen und Anstalten, von

Einlagen auf unterminirte Verzinsung und auf feste Termine, desgleichen auf laufende Rechnung und zu verschiedenen Bedingungen, wobei die Bescheinigungen über die Einlagen nur auf den Namen lauten und nicht unter 50 Kubel ausgestellt sein dürfen.

Anmerkung. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft werden die von den Mitgliedern entgegengenommenen Einlagen nur nach Vollauszahlung der von fremden Personen hinterlegten Einlagen zurückerstattet.

7. Entgegennahme zur Aufbewahrung, von Mitgliedern und fremden Personen und Anstalten, aller Art zinstragender Papiere, Dokumente und anderer Wertgegenstände.

8. Rediskontierung der von der Gesellschaft diskontierten Wechsel in anderen Kreditanstalten unter Bürgschaft der Gesellschaft mit der Unterschrift der Direktion.

9. Verpfändung eigener Wertpapiere in anderen Kreditinstitutionen, sowie Weiterverkauf der von Privatpersonen versetzten zinstragenden Papiere mit Einverständnis der Eigentümer.

§ 18. Der Zinsfuß und die Bedingungen für die Diskontierung von Wechseln und Ausreichung aller Art Darlehen, ebenso wie für Einlagen und laufende Rechnungen, sind vom Verwaltungsrat (§ 49) festzusetzen und rechtzeitig in einer der örtlichen Zeitungen zu veröffentlichen.

Anmerkung. Zur Festsetzung eines höheren Zinsfußes, um mehr als 1% gegen den zur Zeit in der Reichsbank bestehenden Zinsfuß, ist der einstimmige Beschluß des Verwaltungsrates erforderlich.

§ 19. Die Termine der Wechsel und anderer Verschreibungen, die von der Gesellschaft zur Diskontierung entgegengenommen werden, dürfen 6 Monate nicht überschreiten.

§ 20. Der Verkauf von Wertpapieren und anderer

Mobilien geschieht auf dem bei allen Kreditanstalten üblichen Wege, d. h. einfach durch Ueberreichung der zuverpfändenden Gegenstände an die Direktion der Gesellschaft, nebst einer vom Eigentümer unterzeichneten Erklärung, daß bei Nichtzurückerstattung des Darlehens zum Termin die Direktion berechtigt ist, die Besicherungen lt. § 27 dieser Statuten zum Verkauf zu bringen, wobei der Darlehensnehmer eine Bescheinigung (Quittung) über die Empfangnahme der Besicherung erhält. In dieser Quittung muß genau angegeben sein, worin die Besicherung besteht, und unter welchen Bedingungen das Darlehen ausgereicht worden ist.

§ 21. Die Summe aller Verpflichtungen der Gesellschaft bez. der von fremden Personen und Anstalten entgegengenommenen Einlagen (die Einlagen auf laufende Rechnung mitgerechnet) und der Rediskontierung von Wechseln darf das Umsatzkapital der Gesellschaft nicht mehr, als 5 mal übersteigen; die Gesamtsumme aller Verpflichtungen der Gesellschaft bez. aller Einlagen und Anleihen (Rediskontierung, Versatz und Weiterversatz, spezielle laufende Rechnung), darf das Umsatzkapital um mehr als zehn mal nicht übersteigen.

§ 22. Die in der Kasse der Gesellschaft vorhandenen Barsummen, samt den in den Anstalten der Reichsbank oder in den Sparkassen auf laufende Rechnung hinterlegten, müssen stets nicht weniger als 10% von allen Verpflichtungen der Gesellschaft betr. der Einlagen und Anleihen ausmachen.

§ 23. Die Einlagequittungen der Gesellschaft sind auf Formularen auszustellen, die in der Expedition zur Anfertigung von Staatspapieren gedruckt werden können.

§ 24. Die von der Gesellschaft als Einlage und auf laufende Rechnung entgegengenommenen Summen dürfen weder beschlagnahmt noch sequestriert werden, und können von der Gesellschaft nur auf dem im Ustav des Civilprozesses festgesetzten Wege heraus-

gegeben werden, bei Vorstellung der ausgestellten Quittungen. Bei Eintreibungen von ihren Mitgliedern hat die Gesellschaft jedoch das Recht, entsprechende Summen, sowohl von den Besicherungen, als auch von den Einlagen und der laufenden Rechnung des verschuldeten Mitgliedes einzubehalten.

#### IV. Eintreibungen.

§ 25. Alle Klagen und Eintreibungen zum Besten der Gesellschaft werden im Namen der Direktion derselben geführt.

§ 26. Wenn beim Abschluß der Rechnungen über die Operationen der Gesellschaft sich Verluste erweisen sollten, die durch den Gewinn und das Reservekapital der Gesellschaft nicht gedeckt werden können, so ist jedes Mitglied verpflichtet, zur Deckung dieser Verluste unverzüglich diejenige Summe einzuzahlen, die auf die betreffende Person nach Verteilung der Verluste unter allen Mitgliedern proportionell der von jedem derselben übernommenen Verpflichtungen für die Operationen der Gesellschaft entfällt.

Erfüllt ein Mitglied diese Forderung nicht, so hat die Direktion den auf dasselbe entfallenden Verlustanteil aus seiner 10% Einzahlung und bei Unzulänglichkeit derselben aus der vom Mitgliede beim Eintritt in die Gesellschaft geleisteten Besicherung einzutreiben; ist keine Besicherung geleistet worden, so wird die betreffende Summe aus dem beim Mitgliede vorhandenen Vermögen, und, mangels eines solchen, wenn das Mitglied auf Grund des Punktes 4 des § 9 aufgenommen worden war, aus dem Vermögen der Bürgen eingetrieben.

Ein zahlungsunfähiges Mitglied wird, falls seine 10% Einzahlung gänzlich zur Deckung der Verluste der Gesellschaft verbraucht worden ist, aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Wenn jedoch zur Deckung

der Verluste der Gesellschaft nur ein Teil der 10% Einzahlung eines Mitglieds verwandt worden ist, so wird die Haftbarkeit desselben für die Operationen der Gesellschaft, so wie die Höhe des ihm eröffneten Kredits, für die Zukunft entsprechend verringert. Dabei kann der Verwaltungsrat zur Sicherstellung des Kredits die Vorstellung einer materiellen Besicherung oder Bürgschaft verlangen (§ 11), falls das Mitglied nur auf Grund persönlicher Kreditfähigkeit in die Gesellschaft aufgenommen worden war (Punkt 1 § 9).

§ 27. Falls die diskontierten Wechsel zum Termin nicht eingelöst worden sind, so wird die Wechselintreibung nach der Protestation auf dem in der Wechselverordnung festgesetzten Wege vorgenommen.

Falls die ausgereichten Darlehen und gegen verschiedene Besicherungen kreditierten Beträge zum Termin nicht zurückerstattet worden sind (Art. 2, § 17), wird die unbezahlte Summe durch Verkauf der Besicherungen gedeckt; der nach Deckung der Schuld übrigbleibende Teil der durch den Verkauf gelösten Summe wird dem Darlehensnehmer nach Abzug der in § 31 festgesetzten Pön zurückerstattet.

Anmerkung 1. Falls noch vor Ablauf des Termins des von einem Mitgliede bei der Gesellschaft diskontierten Wechsels, dessen Aussteller für insolvent erklärt wird oder seine Zahlungen einstellt, so ist das den Wechsel vorgestellt habende Mitglied verpflichtet, auf die erste Forderung der Direktion hin entweder den Wechsel einzulösen oder denselben durch einen neuen zuverlässigeren zu ersetzen. Wird diese Forderung im Laufe eines Monats vom Tage der Absendung der betreffenden Vorladung durch die Direktion vom Wechselpräsidenten nicht erfüllt, so wird das Mitglied mit den in § 12 dieser Statuten angezeigten Folgen aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

Anmerkung 2. Im Falle des Todes eines Mitglieds, welches die ihm dargeliehenen oder kreditierten Summen nicht völlig zurückerstattet hat, kann, auf Ersuchen der Erben oder der Testamentsvollstrecker des Verstorbenen, die Direktion am Zahlungstermine den Verkauf der als Besicherung der Darlehen dienenden Wertfachen bis zur Bestätigung der Erbschaftsrechte oder des Testamentes des verstorbenen Mitgliedes, jedenfalls aber nicht länger, als 9 Monate aufschieben, unter der Bedingung, daß die Erben oder die Testamentsvollstrecker bares Geld zur Sicherstellung der der Gesellschaft für die Dauer der Prolongation zukommenden Zinsen hinterlegen, welche vom Verfalltage der Anleihe bis zur vollen Deckung der Schuld des verstorbenen Mitgliedes berechnet werden. In diesem Falle sind die Testamentsvollstrecker und Erben der verstorbenen Mitglieder verpflichtet, sich allen in diesen Statuten festgesetzten Verordnungen zu fügen.

§ 28. Die auf Grund §§ 9 und 17 von der Gesellschaft entgegengenommenen Besicherungen sind auf Verfügung der Direktion, wie folgt, zu verkaufen: Wertpapiere durch Makler auf der Börse, aber an solchen Orten, wo keine Börse vorhanden, werden Wertpapiere, wie auch andere bewegliche Besicherungen öffentlich im Local der Gesellschaft oder in denjenigen Lagern, wo die Waren aufbewahrt werden, in Gegenwart von Direktionsmitgliedern und zweier Verwaltungsratsmitglieder nach vorheriger diesbezüglicher Zeitungsannonce versteigert.

§ 29. Bei Eintreibung persönlicher Schulden, wie auch von Zahlungen, welche infolge der Haftpflicht für Verluste der Gesellschaft (§ 26) zu leisten sind, werden die der Gesellschaft auf Grund des § 9

verpfändeten Immobilien zum öffentlichen Verkauf gestellt, und geschieht solches in folgender Weise: Ueber den stattzufindenden Verkauf ist, falls der Wert des Immobilis 300 Rubel nicht über steigt, in den örtlichen Zeitungen binnen 6 Wochen dreimal eine Publikation zu erlassen; ist der Wert ein höherer, so ist solches auch im Regierungsanzeiger zu publizieren und wird das Immobil einen Monat nach der letzten Publikation während der Sitzung des Verwaltungsrates öffentlich ausbezogen. Der Ausbot beginnt mit der einzutreibenden Summe, zuzüglich Pön (§ 31) und aller durch den Verkauf verursachten Kosten.

Wenn der, bei der Versteigerung der Immobilien gebotene Preis die ganze Schuld nicht deckt, so kann die Gesellschaft, entweder nach einem Monat eine neue Versteigerung ansagen, oder das Vermögen im eigenen Besitz behaltend, dasselbe aus freier Hand, jedoch nicht später, als nach Ablauf eines Jahres, verkaufen. Die Besizurkunde wird in diesem Falle auf demselben Wege, wie bei öffentlicher Versteigerung, nachdem sich die Gesellschaft mit dem Notar in Verbindung gesetzt hat, ausgereicht. Die zweite Versteigerung gilt als eine endgültige, welche ein Preis auch geboten werden sollte. Die nach Deckung der ganzen Schuld, samt der Pön und den Auslagen, übrigbleibende Summe wird dem Eigentümer des verkauften Vermögens ausgereicht, oder falls auch andere Kreditoren in Betracht kommen, gehörigen Orts zugestellt.

**A n m e r k u n g.** Die auf den Immobilien lastenden rückständigen Kronsz-, Landes- oder Stadtsteuern werden vom Käufer, mit dem von ihm bei der Versteigerung gebotenen Preise eingezahlt und ist die Höhe dieser Rückstände in der Inventur des Vermögens anzugeben.

§ 30. Wenn der auf ein Mitglied entfallende Bestandteil auf Grund des § 26 nicht gedeckt werden kann, so wird die rückständige Summe unter alle

**Exhib. Div. Tart**

übrigen Mitglieder auf dem in § 26 angegebenen Wege verteilt und beigetrieben.

§ 31. Für alle der Gesellschaft zukommenden und von Mitgliedern zum Termin nicht bezahlten Summen wird eine Pön in der Höhe von  $\frac{1}{2}\%$  für jeden halben Monat vom Tage des Termins bis zur Einzahlung oder Eintreibung auf obenangegabem Wege angerechnet, wobei angefangene 15 Tage für einen halben Monat gerechnet werden.

Anmerkung. Unabhängig von der laut diesem § festgesetzten Pön treibt die Gesellschaft von säumigen Schuldnern alle Gerichtskosten, notariellen und sonstige derartige Auslagen ein.

## V. Verwaltung.

§ 32. Die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft kommt a) der Generalversammlung, b) dem Verwaltungsrate und c) der Direktion zu.

a) Die Generalversammlung.

§ 33. Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der Gesellschaft und wird jährlich einmal, spätestens im März, einberufen. Außerdem müssen auf Beschluß des Verwaltungsrats oder auf einen schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern an die Direktion, außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden.

§ 34. Der Tag der Generalversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher in der örtlichen Zeitung publiziert. Von einer außerordentlichen Generalversammlung werden die Mitglieder, abgesehen von der öffentlichen Bekanntmachung, durch besondere Einladungen, laut angegebenem Wohnort, benachrichtigt, wobei in diesen letzteren, ebenso wie in der Publikation, die Tagesordnung angegeben sein muß.

§ 35. Die Generalversammlung gilt als zustande

gekommen, und deren Beschlüsse, für den Verwaltungsrat, die Direktion und alle Mitglieder obligatorisch, wenn in der Versammlung nicht weniger als ein Drittel der gesamten Mitglieder anwesend ist, und wenn die 10<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Einzahlung derselben zusammen nicht weniger als ein Drittel des Umsatzkapitals ausmacht. Falls an dem für die Generalversammlung angesagten Tage eine geringere Anzahl Mitglieder sich versammelt, oder falls deren 10<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Beitrag insgesamt weniger als  $\frac{1}{3}$  des Umsatzkapitals ausmacht, so wird nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach der nicht zustande gekommenen, eine neue Generalversammlung einberufen. Die Beschlüsse werden in dieser Versammlung ungeachtet der anwesenden Mitgliederanzahl gefaßt, jedoch können in dieser Versammlung nur solche Fragen erörtert werden, zu deren Diskussion die nicht zustande gekommene Versammlung einberufen war.

§ 36. In der Generalversammlung präsidiert eines der Mitglieder, nach jedesmaliger Wahl, die bei Eröffnung der Versammlung, vor Beginn ihrer Tätigkeit, zu erfolgen hat. Bis zu dieser Wahl präsidiert in der Versammlung der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter.

Anmerkung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Direktion und der Revisionskommission, sowie andere Beamten der Gesellschaft, dürfen nicht zu Vorsitzenden gewählt werden.

§ 37. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat in der Generalversammlung das Anrecht auf eine Stimme, kann jedoch noch eine Stimme von einem abwesenden Mitgliede, laut Vollmacht, besitzen. Mehr als zwei Stimmen darf aber kein Mitglied in der Generalversammlung haben.

Anmerkung. Die Vollmachten zur Stimmenabgabe sind in Briefform zu erteilen, und ist der Brief der Direktion mindestens drei

Tage vor der Generalversammlung einzu-  
reichen.

§ 38. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Ausnahme der in Punkten 5 und 8, § 39 angezeigten Angelegenheiten durch einfache Stimmenmajorität gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Für die Rechtsgültigkeit der Beschlüsse über in Punkten 5 und 8 § 39 genannten Angelegenheiten ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung anwesenden Stimmenzahl erforderlich.

§ 39. Zu den Funktionen der Generalversammlung gehören:

1. Wahl der Direktionsmitglieder, der Deputierten für den Verwaltungsrat, der Mitglieder der Revisionskommission und deren Kandidaten zu Prüfung des Rechenschaftsberichtes für das verflossene Jahr.

2. Prüfung und Bestätigung des vom Verwaltungsrate vorzustellenden Ausgaben-Budgets für den Unterhalt der Gesellschaft und die Verwaltung derselben.

3. Prüfung des Jahresberichtes der Gesellschaft für das abgelaufene Operationsjahr in Verbindung mit den diesbezüglichen Bemerkungen der Revisionskommission, Bestätigung des Berichtes und Beschluß über die Verteilung des Gewinnes.

4. Prüfung und Entscheidung der Anträge des Verwaltungsrates, der Direktion und der Mitglieder der Gesellschaft, entsprechend diesem Statut, sowie aller Angelegenheiten, deren Entscheidung die Befugnis des Verwaltungsrates und der Direktion übersteigt.

5. Entscheidung der Fragen über Abänderung und Ergänzung der Statuten.

6. Genehmigung zum Ankauf von Immobilien für das Verwaltungslokal und die Lagerhäuser der Gesellschaft.

7. Entscheidung über die Art und Höhe der Ver-

gütung der Deputierten des Verwaltungsrates, der Direktionsmitglieder und der Revisionskommission.

8. Entscheidung über Auflösung der Gesellschaft und Liquidation ihrer Geschäfte, wenn kein obligatorischer Grund dazu vorhanden ist.

§ 40. Alle Wahlen in der Generalversammlung geschehen in der von derselben festgesetzten Weise. Die Entlassung der Deputierten des Verwaltungsrates und der Direktionsmitglieder vor Ablauf des Termins, bis zu welchem sie laut Wahl ihr Amt bekleiden sollten, wird im Falle eines solchen Antrages durch geheime Stimmenabgabe entschieden.

§ 41. Die von der Generalversammlung zu erledigenden Angelegenheiten werden nur durch die Vermittlung der Direktion nach vorheriger Prüfung derselben durch den Verwaltungsrat eingebracht. Wenn daher ein Mitglied irgend welche Anträge zum Besten der Gesellschaft zu stellen wünscht, oder eine Klage gegen die Verwaltung, die Tätigkeit der Direktion mit einbegriffen, erheben will, so hat es sich an die Direktion zu wenden, welche den Antrag oder die Klage mit ihrem Gutachten oder ihrer Erklärung dem Verwaltungsrat zur Prüfung überreicht.

Vom Ermessen des Verwaltungsrates hängt der weitere Lauf der Angelegenheit ab, wobei aber von nicht weniger als 15 Mitgliedern unterzeichnete Anträge oder Klagen unter allen Umständen der Generalversammlung mit dem Gutachten der Direktion und des Verwaltungsrates zu unterbreiten sind, jedoch nur dann, wenn ein solcher Antrag oder eine Klage mindestens drei Tage vor der Versammlung eingereicht worden ist. Anträge, betr. Statutenänderungen, müssen der Direktion spätestens einen Monat vor der Versammlung eingereicht werden.

§ 42. Sobald die Generalversammlung die geplanten Statutenänderungen bestätigt hat (§ 39), werden dieselben dem Finanz-Minister zur Bestätigung vorge stellt.

## b) Der Verwaltungsrat.

§ 43. Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Deputierten, die von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden, und aus den Gliedern der Direktion.

Falls es die Entwicklung der Geschäfte der Gesellschaft erfordern sollte, kann die Zahl der Deputierten und der Direktionsmitglieder auf Beschluß der Generalversammlung vergrößert werden.

§ 44. Die Deputierten werden auf drei Jahre gewählt und scheiden anfangs durch das Los in bestimmter Reihenfolge jährlich je zwei aus ihrem Amte aus; späterhin geschieht die Ausscheidung nach dem Dienstalre. Die ausgeschiedenen Deputierten dürfen abermals gewählt werden. Falls ein Deputierter vor Ablauf des Termins austritt, so wird an seine Stelle in der nächsten Generalversammlung ein neuer Deputierter gewählt, der im Amte bis zum Ablauf der Zeitdauer bleibt, auf welche der ausgetretene Deputierte gewählt worden war.

Anmerkung. Bei Vergrößerung der Zahl der Deputierten wird die Reihenfolge ihres Ausscheidens durch die Generalversammlung festgesetzt.

§ 45. Der Präses des Verwaltungsrates wird von den Deputierten aus ihrer Mitte auf ein Jahr gewählt. In Abwesenheit des Präses wird ein zeitweiliger Präsidirender gewählt.

§ 46. Der Verwaltungsrat versammelt sich mindestens ein mal monatlich.

Falls erforderlich, können die Sitzungen des Verwaltungsrates auf Einladung der Direktion oder auf Wunsch mindestens dreier Deputierten auch öfters stattfinden.

§ 47. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden als zustande gekommen betrachtet, wenn in derselben nicht weniger als fünf Personen, und unter

diesen nicht weniger als drei Deputierte, anwesend sind.

§ 48. Die Angelegenheiten werden vom Verwaltungsrate durch einfache Stimmenmajorität entschieden. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Präsidierenden den Ausschlag.

§ 49. Zu den Funktionen des Verwaltungsrates gehören:

1. Die Prüfung der Gesuche um Ausnahme in die Gesellschaft und die Abschätzung der laut § 9 vorzustellenden Versicherungen, sowie die Beurteilung, gemeinschaftlich mit der Direktion, der Diskontabilität der Wechsel (Art. 1 § 17) und die Bestimmung der maximalen Höhe des den Mitgliedern zu gewährenden Kredits (§ 5).

2. Die Bestimmung des Zinsfußes beim Diskontieren von Wechseln, für Darlehen, für Einlagen und laufende Rechnungen, sowie der Kommission für Erledigung von Aufträgen und Aufbewahrung von Wertpapieren, desgleichen Festsetzung aller übrigen Bedingungen für die Leitung der Operationen der Gesellschaft.

3. Die Engagierung und Entlassung auf Antrag der Direktion der Buchhalter, ihrer Gehilfen, der Kassierer und Geschäftsführer, sowie die Bestimmung ihres Gehaltes.

Anmerkung. Die Anstellung und Entlassung der übrigen Beamten hängt direkt vom Ermessen der Direktion ab.

4. Die Prüfung der jährlichen Ausgabenbudgets, hinsichtlich der Verwaltung der Geschäfte, und die Vorlage dieser Budgets nebst ihrem Gutachten zur Bestätigung der Generalversammlung.

5. Die Unterbreitung der Anträge über die Art und Höhe der Entschädigung des Präses und der Glieder der Direktion und der Revisionskommission der Generalversammlung zur Bestätigung.

6. Die Bestätigung der Instruktion für die

Direktion über die Verteilung der Beschäftigung unter den Gliedern, sowie für die Geschäftsführung, Buchführung und Rechenschaftsablegung.

7. Die Durchsicht, je einmal in drei Monaten, aller von der Direktion angenommenen Verschreibungen und Wechsel, die Revision des Barbestandes der Kasse, wobei letztere auch unerwartet zu unternehmen ist.

**Anmerkung.** Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Deputierte zur beständigen Aufsicht der Operationen der Gesellschaft anstellen. Diese Deputierten teilen alle ihre Bemerkungen hinsichtlich der Geschäftsführung der Direktion mit, welche verpflichtet ist, falls sie mit diesen Bemerkungen nicht einverstanden ist, den Verwaltungsrat zur Entscheidung der Streitfragen einzuberufen.

8. Die Revision der von der Direktion aufgestellten monatlichen Bilanzen über den Stand der Geschäfte und des allgemeinen Jahresberichtes, sowie die Abfassung eines diesbezüglichen Gutachtens mit projektierter Gewinnverteilung und Deckung der Verluste, welche sie der Generalversammlung zu unterbreiten hat.

9. Auf Vorstellung der Direktion, die Art der Wertpapiere und Mobilien, auf welche Darlehen ausgereicht werden dürfen, sowie die Höhe derselben in den lt. § 17 angezeigten Grenzen festzusetzen.

10. Die vorherige Prüfung aller Angelegenheiten, die in der Generalversammlung erörtert werden müssen, und die Vorstellung von Gutachten in allen Sachen, welche vor die Generalversammlung gebracht werden.

11. Bei Zahlungsunfähigkeit der Darlehennnehmer, (§ 29) Bestimmungen über den Verkauf der auf Grund des § 9 als Pfand entgegengenommenen Immobilien und über den Verkauf dieser Immobilien zu treffen.

12. Die Entscheidung über verschiedene von der Direktion vorgestellte Fragen und über Misverständnisse, mit Ausnahme solcher, die der Befugnis der Generalversammlung unterliegen

13. Vertretung der Direktionsmitglieder durch Verwaltungsratsmitglieder, falls erstere zeitweilig abwesend oder vor Ablauf des Diensttermines ausgeschieden sind.

14. Bestimmung dreier Personen aus eigner Mitte oder aus der Zahl der übrigen Mitglieder der Gesellschaft zur Revision und Bestätigung der Inventarverzeichnisse von Immobilien, die von den Mitgliedern als Besicherung der von ihnen übernommenen Haftbarkeit für die Operationen der Gesellschaft vorgestellt worden sind.

15. Dem Fina z-Minister zur Entscheidung vorzustellen alle Misverständnisse und Fragen, die bei Anwendung dieses Statuts entstehen können, sofern sie keine Aenderung des Statuts erfordern.

§ 50. Der Verwaltungsrat legt jährlich der Generalversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

Falls in irgend welchen Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verwaltungsrat und der Direktion entstehen sollten, werden die betreffenden Angelegenheiten der Generalversammlung zur Entscheidung überwiesen.

§ 51. Die am Verwaltungsrate teilnehmenden Deputierten erhalten als Entschädigung für ihre Mühewaltung je ein Billet (Feton) für jede Sitzung, nachdem der Betrag der auf diese Weise zu bestimmenden Vergütung von der Generalversammlung festgesetzt worden ist, jedoch nur in solchen Jahren, in welchen die Operationen der Gesellschaft einen Reingewinn ergaben.

§ 52. Die Deputierten unterliegen der gesetzlichen Verantwortung für Nichterfüllung der ihnen auferlegten Pflichten in Bezug auf die Leitung der

Angelegenheiten der Gesellschaft, jedoch sind sie für die sich aus den Operationen der Gesellschaft ergebenden Verluste und Schulden in gleichem Grade mit den anderen Mitgliedern gemäß der Höhe des jedem von ihnen gewährten Kredits verantwortlich.

### c) Die Direktion.

§ 53. Die Direktion besteht aus drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt werden. Die Direktionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Präses auf je ein Jahr.

Aus der Direktion scheidet alljährlich je ein Mitglied aus, wobei die Reihenfolge des Ausscheidens in den ersten Jahren durch das Los und in der Folge nach Amtsdauer bestimmt wird.

An Stelle der Ausgeschiedenen werden in der Generalversammlung andere Personen gewählt, jedoch dürfen die austretenden Mitglieder wiedergewählt werden

Anmerkung. Im Falle die Zahl der Mitglieder sich steigern sollte (§ 43), wird die Reihenfolge des Ausscheidens derselben durch die Generalversammlung bestimmt.

§ 54. In Abwesenheit des Präses wird er durch ein Mitglied der Direktion nach Bestimmung der letzteren vertreten; zum Ersatz dieses stellvertretenden Präses oder eines abwesenden Mitgliedes wird vom Verwaltungsrate unverzüglich einer der Deputierten bestimmt. Der zum Ersatz eines Direktionsmitgliedes bestimmte Deputierte verbleibt in diesem Amt bis zur nächsten Generalversammlung, die für die Zeitdauer, für welche das aus der Direktion ausgeschiedene Mitglied erwählt war, ein neues Mitglied wählt. Der ein Direktionsmitglied vertretende Deputierte genießt alle Rechte und trägt alle Pflichten desselben.

§ 55. Die Direktion verwaltet alle Angelegen-

heiten der Gesellschaft mit Ausnahme derjenigen, die direkt dem Verwaltungsrate anheimgestellt werden (§ 49).

Im Einzelnen gehört zu den Funktionen der Direktion:

1. Die Leitung aller der Gesellschaft erlaubten Operationen.

2. Die Bestimmung, gemeinschaftlich mit dem Verwaltungsrat (§ 17 Punkt 1), der Diskontabilität von Wechseln, sowie die Einschätzung eines jeden Mitglieds, über welchen Betrag hinaus Wechsel zur Diskontierung nicht mehr entgegengenommen werden dürfen. Die diesbezüglichen Bestimmungen werden mittels geheimer Stimmenabgabe durch eine Majorität von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen gefaßt.

3. Die vorherige Diskussion aller Fragen, die von der Generalversammlung zu entscheiden sind.

4. Die Aufstellung monatlicher Bilanzen über den Stand der Geschäfte der Gesellschaft.

5. Die Abfassung des Jahresberichts für die Generalversammlung.

6. Die Aufstellung der jährlichen Ausgaben-Budgets.

Die Hauptpflicht der Direktion besteht jedoch in Erhaltung des Kassenbarbestandes der Gesellschaft auf einer Höhe, die sowohl zur unverzüglichen Befriedigung von Forderungen auf Zurückerstattung von Einlagen und zur Auszahlung laufender Rechnungen, als auch zur strikten Erfüllung der von der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten ausreichend sein muß.

§ 56. Alle auf die Angelegenheiten der Gesellschaft bezüglichen Korrespondenzen werden von der Direktion geführt und sind vom Präses und einem der Mitglieder zu unterzeichnen; die Verpflichtungen der Gesellschaft sind jedoch vom Präses und zweien anderen Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 57. Das Honorar der Direktionsmitglieder

hängt vom Ermessen der Generalversammlung ab und kann in Form eines festgesetzten Gehaltes, eines von der Generalversammlung zur Verteilung unter die Direktionsmitglieder angewiesenen Teiles des Jahresgewinnes, oder auch in beiderlei Formen zugleich, bestehen.

§ 58. Die Tage der Sitzungen, die Verteilung der Beschäftigungen unter die Mitglieder der Direktion und überhaupt die gesamte innere Geschäftsführung, Rechnungsführung und Rechenschaftsablegung werden durch eine besondere von der Direktion aufzustellende und durch den Verwaltungsrat zu bestätigende Instruktion bestimmt (Punkt 6 § 49).

§ 59. Der Präses der Direktion ist der Hauptleiter der ganzen Geschäftsführung. Die Mitglieder dienen als Gehilfen, indem jedes von ihnen einen besonderen Teil der Geschäftsführung verwaltet.

Zur Giltigkeit der Sitzungen der Direktion ist die Anwesenheit des Präses und zweier anderer Mitglieder erforderlich.

Die Angelegenheiten werden von der Direktion durch Stimmenmajorität entschieden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präses den Ausschlag. Sind in der Direktion bei Erörterung irgend einer Angelegenheit mehr als zwei verschiedene Meinungen abgegeben worden, so wird diese Angelegenheit dem Verwaltungsrat zur Entscheidung überwiesen.

Die Beschlüsse der Direktion sind in ein Journal einzutragen und von allen in der Sitzung anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 60. Der Präses und die Mitglieder der Direktion haben ihre Obliegenheiten auf Grundlage dieses Statuts, der ihnen vom Verwaltungsrate erteilten Instruktionen, sowie der Beschlüsse der Generalversammlung gewissenhaft und zum Besten der Gesellschaft zu erfüllen. Für Machtüberschreitung und überhaupt gesetzwidrige Handlungen unterliegen sie, abgesehen von der auf Vorstellung des Verwaltungs-

rates durch die Generalversammlung zu erfolgenden Entlassung, sowohl mit ihrer Person, als mit ihrem Vermögen der gesetzlichen Verantwortlichkeit; für die sich aus den Operationen der Gesellschaft ergebenden Schulden und Verluste sind sie jedoch in gleichem Grade mit den anderen Mitgliedern gemäß der Höhe des jedem von ihnen eröffneten Credits verantwortlich.

## VI. Rechenschaftsablegung.

§ 61. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 62. Ein ausführlicher Jahresbericht der Gesellschaft ist von der Direktion aufzustellen und spätestens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung der Revisionskommission zur Prüfung zu überreichen.

§ 63. Die Revisionskommission besteht aus drei alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Für die Vertretung abwesender Mitglieder werden in derselben Versammlung drei Kandidaten gewählt. Die Kommission giebt nach Prüfung des Rechenschaftsberichts ihr Gutachten der Generalversammlung in Form einer Berichterstattung ab, die aber vorher dem Verwaltungsrat vorgelegt wird.

Die Art der Entschädigung der Mitglieder der Revisionskommission für ihre Mühewaltung wird von der Generalversammlung bestimmt.

Anmerkung. Auf Forderung der Kommission ist die Direktion und der Verwaltungsrat verpflichtet, entsprechende Erklärungen, Daten, sowie alle Bücher und Dokumente vorzustellen.

§ 64. Nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung wird der Rechenschaftsbericht in der örtlichen Gouvernementszeitung und in Form eines Auszuges auch in dem „Boten für Finanzen, Industrie und Handel“ veröffentlicht. Die monat-

lichen Bilanzen der Gesellschaft sind in der Ziviän-  
dischen Gouvernementszeitung und die halbjährlichen  
(per 1. Januar und 1. Juli) außerdem noch im  
„Boten für Finanzen, Industrie und Handel“ zu  
veröffentlichen.

§ 65. Der Jahresbericht der Gesellschaft ist in  
zwei Exemplaren mit allen darauf bezüglichen Doku-  
menten (Bericht der Revisionskommission, Berichter-  
stattungen des Verwaltungsrates und der Direktion  
und das Protokoll der Generalversammlung), und die  
monatlichen Bilanzen sind rechtzeitig dem Finanz-  
ministerium einzureichen in die „Besondere Kanzlei  
für Kreditangelegenheiten“).

## VII. Die Verteilung des Reingewinns.

§ 66. Als Reingewinn der Gesellschaft gilt die-  
jenige Summe, welche nachbleibt, nachdem man von  
der Brutto-Einnahme abgezogen hat: a) die Zinsen für  
Einlagen und Anleihen, b) die Ausgaben für den  
Unterhalt und die Verwaltung der Gesellschaft und  
c) die sich aus den Operationen ergebenden Verluste.  
Aus dem derart aufzustellenden Reingewinne wird  
ein Abzug von mindestens 10% für den Reservefond  
gemacht und die ganze übrigbleibende Summe kann  
zur Verteilung unter allen das Anrecht auf Dividende  
habenden Mitgliedern der Gesellschaft, proportionell  
nach dem einem jeden von ihnen eröffneten Kredit,  
bestimmt werden, falls die sich so ergebende Divi-  
dende 8% für die 10% Mitglieds-Einlagen nicht  
übersteigt. Wenn die den Mitgliedern zukommende  
Dividende 8% übersteigt, kann der Ueberschuß nach  
Ermessen der Generalversammlung zur Bildung ei-  
ner Reserve-Dividende und überhaupt von Zweck-  
kapitalien für die Bedürfnisse der Gesellschaft und zu  
wohlthätigen und allgemein nützlichen Zwecken ver-  
wandt werden.

Anmerkung 1. Die auf Grund dieses Para-  
graphen gebildete Reserve-Dividende kann in